|  |  |
| --- | --- |
| Musterreglement zur Begrenzung von Zusatz­bei­trägen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde X | *Kommentare:* |
| **Ingress** |  |
| Die Einwohnergemeindeversammlung / der Einwohnerrat der Gemeinde X, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2aquater und 2aquinquies des Ergänzungsleistungs­gesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst: |
| **§ 1 Regelungsbereich und Definition** |  |
| 1 Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerich­te­ten Zusatz­beträge gemäss § 2abis ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:   1. die Begrenzung der Zusatzbeiträge, 2. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge, 3. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge, 4. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge. | *Zu allen vier aufgeführten Aspekten sind Regelun­gen möglich, aber nicht erforderlich. Es ist der Gemeinde überlassen, ob sie einen einzelnen oder mehrere Aspekte und welche sie regeln will.* |
| 2 Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.  3 Finanzierungslücken sind   1. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unter­bringung und Betreuung 2. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungs­leistun­gen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.   4 Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung. | *Abs. 2 – 4 dienen der Präzisierung des Gesetzes und der Definition des Begriffs „Selbstzahlungs-anteil“ im § 2.*  *Abs. 3 Buchstabe b meint Personen, die ohne EL-Obergrenze Ergänzungsleistungen erhalten würden, welche jedoch aufgrund der EL-Obergrenze weg­fallen, da ihr Selbstzahlungsanteil höher als die EL-Obergrenze ist, aber niedriger als die APH-Taxen. Diese Finanzierungslücke ist durch Zusatzbeiträge zu decken.* |
| **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge** |  |
| **Absatz 1** |  |
| *Variante 1:* | *Einfachste Regelung, Nachteil: Bei Tarifänderungen muss dieses Reglement jeweils ange­passt werden.* |
| 1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt auf CHF YZ.00 pro Person und Tag. |
| *Variante 2:* | *Der Gemeinderat erstellt aufgrund der zu erwarten­den Anzahl Bezüger und der vorgesehenen Höhe der Zusatzbeiträge das Budget für das kommende Jahr. Sofern die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat diesen Budgetbetrag erhöht oder kürzt, sind die Zusatzbeiträge in der Verordnung entsprechend anzupassen.* |
| 1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats beschlossenen Gesamtbetrages. |
| *Variante 3:* | *Diese Variante hat gegenüber der Variante 4 den Vorteil, dass kein einzelnes Heim im Reglement genannt ist und der Gemeinderat somit eine grössere Verhandlungsmacht hat.* |
| 1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region. |
| *Variante 4:* | *Diese Variante garantiert, dass in jedem Fall Heim A (z. B. Heim in der eigenen Gemeinde) ausgewählt werden kann. Sie hat aber den Nachteil, dass die Verhandlungsmacht des Gemeinderates gegenüber Heim A sinkt. Statt „Heim A“ können auch mehrere Heime, mit denen eine Leistungsverein­barung besteht, genannt werden (z. B.: in Heim A oder B bzw. in Heim A. B oder C).* |
| 1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jewei­ligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in Heim A. |
| **Absatz 2** | *Hier wird geregelt, dass sofern Absatz 1 nicht zu tragen kommt (weil es zum Zeitpunkt des Heim­eintritts keinen geeigneten freien Platz in einem Heim gibt, in welchem die Zusatzbeiträge gemäss Absatz 1 ausreichen), nicht ein beliebiges Heim im Kanton gewählt werden kann, sondern das nächst­teurere mit einem geeigneten freien Platz.* |
| 2 Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfüg­bar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entspre­chen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Ober­grenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unter­bringung und Betreuung im nächstteureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz auf­weist. |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge** | *Ohne diese Re­gelung werden die Zusatzbei­trä­ge an den/die Bezüger/in ausbezahlt, wie dies auf­grund des Bundesrechts bei der EL geschieht.* |
| Die Gemeinde richtet die Zusatzbeträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält. |
| **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen** | *Das kantonale Gesetz sieht die Möglichkeit der Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen vor, sofern dies im kommunalen Reglement geregelt ist. Wird auf diesen Paragraphen verzichtet, so sind die Zusatzbeiträge nicht rückzahlbar.* |
| **Absatz 1** |
| 1 Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. |
| **Absatz 2** |  |
| *Variante 1:* | *Der Nachlass kann erst bei einem Betrag von über CHF X für die Rückzahlung angetastet werden. Den Erben und Begünstigten steht in jedem Fall ein Freibetrag in Höhe von CHF X zu. Analog ELG § 16a:*  *Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40’000 Franken übersteigt.*  *Übersteigt die Summe der ausbezahlten Zusatzbeiträge den Betrag CHF X, so kann diese Summe bei den Erben/Begünstigten (unabhängig von der Höhe des Nachlasses) zurückgefordert werden. Diese Formulierung knüpft an die Höhe der ausgerichteten Zusatzbeiträge an und sieht keinen Freibetrag vor. D.h. grundsätzlich könnte der ganze Nachlass für die Rückzahlung angetastet werden.* |
| 2Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF X übersteigt. Der Freibetrag steht nicht jedem Erben und Begünstigen einzeln zu. |
| *Variante 2:* |
| 2Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an den Erblasser ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF X übersteigen. |
| *Variante 3:*  2Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an den Erblasser ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF X übersteigen. Keiner Rückzahlungspflicht unterstehen diejenigen Erben, welche aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung von der Erbschaftssteuer befreit sind. | *Entspricht Variante 2, enthält aber den Schutz der Erben, welche von der Erbschaftssteuer-pflicht befreit sind.* |
| **§ 5 Übergangsregelung** | *Eine Besitzstandregelung ist nur erforderlich bei einer Begrenzung der Zusatzbeiträge.* |
| Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflege­heim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden. |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 6 Vollzug** |  |
| Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungs­bestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg. |
| **§ 7 Inkrafttreten** |  |
| Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchen­direktion am ... in Kraft. |

Musterreglement Stand 1.1.2022